

GEMEINDEORDNUNG DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE REGENSDORF / BUCHS / DÄLLIKON

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	Art. 1 Gemeindeordnung	2
	Art. 2 Gemeindeart.....	2
	Art. 3 Gemeindeaufgaben	2
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
	1. Politische Rechte	2
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
	Art. 5 Verfahren.....	3
	Art. 6 Urnenwahl	3
	Art. 7 Erneuerungswahlen.....	3
	Art. 8 Ersatzwahlen	3
	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	3
	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	3
	3. Gemeindeversammlung	4
	Art. 11 Einberufung und Verfahren.....	4
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	4
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
	Art. 14 Finanzbefugnisse	4
III.	SEKUNDARSCHULPFLEGE	5
	Art. 15 Zusammensetzung.....	5
	Art. 16 Geschäftsführung	5
	Art. 17 Behördenkonferenz.....	5
	Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	5
	Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse	5
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 21 Finanzielle Befugnisse	6
	Art. 22 Bildung von Ressorts	7
	Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	7
	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	7
	Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege	7
IV.	Weitere Organe	8
	1. Schulleitung	8
	Art. 26 Zuständigkeit	8
	2. Schulkonferenzen.....	8
	Art. 27 Zusammensetzung.....	8
	Art. 28 Befugnisse.....	8
	3. Rechnungsprüfungskommission	8
	Art. 29 Zuständigkeit	8
V.	Schlussbestimmungen.....	9
	Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten	9

GEMEINDEORDNUNG DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE REGENSDORF / BUCHS / DÄLLIKON

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinden Regensdorf, Buchs und Dällikon bildet die Sekundarschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat Regensdorf ist wahlleitende Behörde.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 6 Urnenwahl

¹Durch die Urne werden das Präsidium und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

²Es ist eine angemessene Vertretung aller Gemeinden anzustreben.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 600'000.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie die Bauabrechnungen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalig Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 600'000, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 3'000'000,

7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.

III. SEKUNDARSCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Sekundarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf kann zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Sekundarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen werden.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a. das Vizepräsidium,
 - b. die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - c. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Sekundarschulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Sekundarschulpflege,
 - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
 - b. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
 - c. die Lehrpersonen,
 - d. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,

4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Sekundarschulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Bestimmung der Schulen
11. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich

- wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
 6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 3'000'000,
 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 3'000'000.

Art. 22 Bildung von Ressorts

¹Die Sekundarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Sekundarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Sekundarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Gegen Entscheide von einzelnen Mitgliedern oder von Ausschüssen der Sekundarschulpflege kann schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Bezirksrat Dielsdorf ein Rekurs eingereicht werden. Bei Entscheiden welche die kantonal angestellten Lehrpersonen betreffen, ist die Bildungsdirektion Rekursinstanz.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege

¹An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen je ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Vertretung von je einer Lehrperson pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

²Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Sekundarschulpflege an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 26 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenzen

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz ihrer Schule.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn der Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission einer der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf / Buchs / Dällikon wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.

² Sie tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

³ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Schulgemeindeordnung vom 16. August 2006 aufgehoben.

Namens der Sekundarschulgemeinde

Die Präsidentin:

Der Leiter Schulverwaltung ad interim:

Marlise Fahrni

Jürg Göppel

Regensdorf, 22. September 2013

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 22. Januar 2014.